



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Finanzierung

CH-3003 Bern, BAV

A-Post

An die Adressaten gemäss Verteiler

Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00004/00001/00003
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: voj
Sachbearbeiter/in: Julie vom Berg
Bern, 2. Februar 2015

Anhörung: Verordnungsanpassungen im Rahmen der neuen Finanzierung und des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Stimmbevölkerung beschloss am 9. Februar 2014 mit 62 Prozent Ja-Stimmen die Annahme der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI (BBI [2012 1577](#)). Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat die Beschlüsse, wie auch die Verordnungsanpassungen auf den 1. Januar 2016 in Kraft setzt.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Unterlagen zur Anhörung bezüglich der Verordnungsanpassungen im Rahmen von FABI.

Diese setzen sich neben dem erläuternden Bericht wie folgt zusammen:

- **Änderung der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16)**; diese wird hauptsächlich angepasst aufgrund der neuen Einlage der Kantone von 500 Mio. Franken pro Jahr in den Bahninfrastrukturfonds (BIF). Aufgrund dieser Einlage fällt die Kantonsbeteiligung an der Finanzierung der Infrastruktur des regionalen Personenverkehrs in der Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2) weg. Das BAV schlägt nun im Rahmen dieser Anhörung vor, dass mit dem Wegfall der genannten direkten Beteiligung der Kantone die KAV aufgehoben wird und die verbleibenden Bestimmungen in die ARPV überführt werden.

Bundesamt für Verkehr BAV
Postadresse: CH-3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Julie vom Berg
Tel. +41 58 463 12 10, Fax +41 58 462 59 87
julie.vomberg@bav.admin.ch
www.bav.admin.ch



Zudem wird mit der Anpassung des Artikels 14 in der ARPV der vierjährige Zahlungsrahmen für die Abgeltung der ungedeckten Kosten der bestellten Verkehrsangebote des regionalen Personenverkehrs, welcher mit dem zweiten Schritt der Bahnreform 2 eingeführt (Art. 30a PBG) wurde, nun auf Verordnungsstufe verankert.

Hinzu kommen sprachliche Präzisierungen, wie auch Abstimmungen mit der totalrevidierten Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV). Zudem wird noch eine kleine rechtliche Bereinigung aufgenommen, damit Abgeltungen auch für Bewilligungen im regionalen Personenverkehr entrichtet werden können.

- **Totalrevision der Verordnung über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120) - neu Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KPFV);** der BIF ermöglicht eine langfristige Planung der Mittel sowohl für den Betrieb und Substanzerhalt wie auch für den Ausbau der Bahninfrastruktur. Aufgrund der neuen langfristigen und rollenden Planung der Infrastruktur, wurde der gesamte Prozess auf Verordnungsstufe an der Struktur eines Controlling-Prozesses präzisiert. Als Grundlage für die zukünftige Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KPFV), diente die heutige KFEV.

Die KPFV erhält folgende Struktur:

- 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen; beinhaltet z.B.:
 - Art. 5 - Abgrenzung zwischen Substanzerhalt und Ausbau
 - Art. 6 - Darlegung des eingangs erwähnten Controlling-Prozesses
- 2. Abschnitt: Konzessionierung
- 3. Abschnitt: Planung des Substanzerhalts
- 4. Abschnitt: Planung des Ausbaus; beinhaltet z.B.:
 - Art. 15 bis 16 - Darlegung des Planungsprozesses
 - Art. 18 - Berichterstattung zum nächsten Ausbauschnitt
 - Art. 19 - "Platzhalter" für die neuen Instrumente Netznutzungskonzept (NNK) und Netznutzungsplan (NNP), welche Teil der Vorlage "Totalrevision des Gütertransportgesetzes; Gesamtkonzeption zur Förderung des Schienengüterverkehrs in der Fläche" (BBI [2014 3827](#)) sind. Diese ist demnächst in der parlamentarischen Beratung.
- 5. Abschnitt: Grundsätze der Finanzierung; beinhaltet z.B.:
 - Art. 21 - Präzisierung der Mitfinanzierung durch die Kantone
 - Art. 24 - Ergänzung des bereits existierenden Artikels bezüglich Zusammenarbeit der Transportunternehmen um den Bereich der Verkaufsflächen
 - Art. 25 - Darlegung der Formen der Finanzierung
- 6. Abschnitt: Finanzierung des Betriebs und des Substanzerhalts; beinhaltet z.B.:
 - Art. 26 - Präzisierung, dass die Offerten den Vorgaben zu entsprechen haben und welche Unterlagen mit einzureichen sind
 - Art. 27 bis 28 - Präzisierung der Leistungsvereinbarungen
 - Art. 29 - Darlegung der Berichterstattung und der Überprüfung der Zielerreichung
- 7. Abschnitt: Finanzierung des Ausbaus; beinhaltet z.B.:
 - Art. 31 bis 32 - Präzisierung bezüglich den Umsetzungsvereinbarungen
 - Art. 33 bis 34 - Regelung der Finanzierungsformen
 - Art. 35 - Festlegung der Berichterstattung
- 8. Abschnitt: Investitionen in Seilbahnen

Aktenzeichen: BAV-200-00001/00008/00004/00005/00004/00001/00003

- 9. Abschnitt: Schäden durch Naturereignisse
- 10. Abschnitt: Forschungsaufträge; beinhaltet z.B.:
 - Art. 40 - Präzisierung der Möglichkeit der Finanzierung von Forschungsaufträgen, welche durch das neue Bahninfrastrukturfondsgesetz eingeführt wurde
- 11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Bitte richten Sie eine allfällige Stellungnahme bis spätestens am **30. März 2015**, wenn möglich in elektronischer Form, an:

Herrn Pierre-André Meyrat
Abteilung Finanzierung
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

E-Mail: finanzierung@bav.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Julie vom Berg, Stab Abteilung Finanzierung (E-Mail: julie.vomberg@bav.admin.ch oder Telefon: 058 463 12 10) gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr



Dr. P. Füglistaler
Direktor

Beilagen:

- Erläuternder Bericht
- Verordnungsanpassungen ARPV
- Totalrevision KFEV (neu: KPFV)
- Beteiligungsschlüssel pro Kanton
- Adressatenkreis der Anhörung

Per E-Mail an:

- Die kantonalen Ämter des öffentlichen Verkehrs

Intern per Zeiger an:

- FÜ, MEP, BAG, EDT, pbr, hec, bru, her, gim, voj, sod, dew, bea, spr, koe, zwg, frp, jam, agr, kok, bbe, scc